

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Wagon Automotive Nagold GmbH, Lise-Meitner-Straße 10, 72202 Nagold auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Änderung des Einsatzmaterials aufgrund geänderter Produktpalette

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit (i. V. m.) § 10 Abs. 3 durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 13.06.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.4c4-8823.12/Wagon.

Auf Ihren Antrag vom 03.07.2017, eingegangen am 07.07.2017 und ergänzt am 13.11.2017 ergeht aufgrund der §§ 4 ff, 10 / und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit Nr. 3.10.1 - Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV folgende

immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

1. Zur Verarbeitung von 368 t/a Farben und Lacke mit einem VOC-Anteil von 107 t/a.
2. Die Menge gefährlicher Abfälle wird auf 237 t/a begrenzt. Der Anteil nicht gefährlicher Abfälle wird auf 415 t/a begrenzt.
3. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die unter Nr. 2 dieses Bescheids aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 14.10.2019 bis einschließlich 13.11.2019 während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 0, EG Raum 51/Pforte sowie im Rathaus der Stadt Nagold, Infotheke Rathaus (Erdgeschoss, direkt beim Eingang), Marktstraße 27-29, 72202 Nagold (Montag-Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr und Freitag 8.00 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe den 18.09.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe